

Checkliste: Kontingenteinteilung Aufnahmeverfahren Humanmedizin

Disclaimer: Diese Checkliste soll als Hilfestellung bei der korrekten Einteilung in das maßgebliche Kontingent beim Aufnahmeverfahren Humanmedizin dienen. Die Aufzählungen sind nicht vollständig und nicht rechtsbindend!

Im Zuge der Internet-Anmeldung zum Aufnahmeverfahren Humanmedizin (MedAT-H) muss das für die Vergabe der Studienplätze erforderliche Kontingent angegeben werden.

Dabei unterscheidet man:

- „Österreich-Kontingent“
- „EU-Kontingent“
- „Nicht-EU-Kontingent“

Welches Kontingent auf Sie zutrifft, können Sie mithilfe dieser Checkliste ermitteln. Sollten Sie einen der unten genannten Punkte mit „Ja“ beantworten können, trifft eine Zuteilung in das entsprechende Kontingent wahrscheinlich auf Sie zu. Beachten Sie, dass jegliche Fragen, die Sie mit „Ja“ beantworten, auch durch einen entsprechenden **Nachweis** belegt werden müssen!

Hinweis: Bei nicht korrekter Angabe können Sie das Kontingent bis zum Testtag in Ihrem [MedAT-Account](#) selbstständig unter „Daten einsehen und ändern“ richtig stellen!

Die **Überprüfung** der Kontingenteinteilung erfolgt im Rahmen der **Zulassung**. Sollte zu diesem Zeitpunkt eine andere als die von den Studienwerber:innen angegebene Zuordnung rechtlich geboten sein, wird die Rangliste für die Vergabe der Studienplätze entsprechend modifiziert.

Bitte beachten Sie, dass Falschangaben oder fehlende Nachweise zum Zeitpunkt der Zulassung zum Studium zum Verlust des Studienplatzes führen können!

Inhalt

Österreich-Kontingent.....	2
EU-Kontingent.....	4
Nicht-EU-Kontingent.....	5

Österreich-Kontingent

Das sogenannte „Österreich-Kontingent“ ist allen Personen vorbehalten, die ihr **Reifezeugnis in Österreich** erworben haben bzw. ein Reifezeugnis besitzen, welches einem in Österreich ausgestellten Reifezeugnis gleichgestellt ist. Als gleichgestellt gelten insbesondere Reifezeugnisse von Angehörigen der [Personengruppenverordnung](#).

Beantworten Sie die nachfolgenden Fragen, um festzustellen, ob Ihr Reifezeugnis einem in Österreich erworbenen Reifezeugnis gleichgestellt ist (Ausnahme IB-Diploma).

Fragenkatalog:

- Genießen Sie, Ihre Eltern bzw. ein Elternteil oder Ihr:e Ehepartner:in bzw. eingetragene:r Partner:in in Österreich auf Grund staatsvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen **Privilegien und Immunitäten** ODER halten Sie, Ihre Eltern bzw. ein Elternteil oder Ihr:e Ehepartner:in bzw. eingetragene:r Partner:in sich zum Zeitpunkt des Erwerbes des Reifezeugnisses im Auftrag der Republik Österreich im Ausland auf und genießen dort auf Grund staatsvertraglicher Privilegien oder gesetzlicher Bestimmungen Privilegien und Immunitäten?
 Ja: Österreich-Kontingent
 Nein: [EU-Kontingent](#) oder [Nicht-EU-Kontingent](#)
Nachweis: Legitimationskarte, ausgestellt durch das österreichische Außenministerium; und gegebenenfalls Heiratsurkunde/Urkunde über die eingetragene Partnerschaft, Geburtsurkunde
- Sind Sie, Ihre Eltern bzw. ein Elternteil oder Ihr:e Ehepartner:in bzw. eingetragene:r Partner:in in Österreich akkreditierte und hier hauptberuflich tätige **Auslandsjournalist:in bzw. Auslandsjournalist:innen**?
 Ja: Österreich-Kontingent
 Nein: [EU-Kontingent](#) oder [Nicht-EU-Kontingent](#)
Nachweis: Akkreditierungsurkunde; und gegebenenfalls Heiratsurkunde/Urkunde über die eingetragene Partnerschaft, Geburtsurkunde
- Haben Sie, Ihre Eltern oder mindestens eine für Sie gesetzlich unterhaltspflichtige Person, den Hauptwohnsitz in den **letzten 5 Jahren** vor der erstmaligen Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium in Österreich **durchgehend** in Österreich?
 Ja: Österreich-Kontingent
 Nein: [EU-Kontingent](#) oder [Nicht-EU-Kontingent](#)
Nachweis: Meldebestätigung; und falls für den Nachweis der Unterhaltspflicht erforderlich: gegebenenfalls Geburts- bzw. Heiratsurkunde
- Erhalten Sie ein **Stipendium** für das angestrebte Studium entweder auf Grund staatsvertraglicher Bestimmungen oder in gleicher Höhe aus jenen Mitteln einer österreichischen Gebietskörperschaft, die gemäß den Finanzvorschriften dieser Gebietskörperschaft ausdrücklich für Stipendien zu verwenden sind?
 Ja: Österreich-Kontingent
 Nein: [EU-Kontingent](#) oder [Nicht-EU-Kontingent](#)
Nachweis: Bestätigung über die Zuerkennung des Stipendiums
- Besitzen Sie ein **Reifeprüfungszeugnis** oder Reife- und Diplomprüfungszeugnis [österreichischer Auslandsschulen](#) oder von staatlichen Abschlussprüfungen **deutsch- oder ladinischsprachiger Südtiroler Sekundarschulen zweiten Grades**, sofern damit nicht in Italien ohnehin der unmittelbare Hochschulzugang verbunden ist?
 Ja: Österreich-Kontingent
 Nein: [EU-Kontingent](#) oder [Nicht-EU-Kontingent](#)
Nachweis: jeweiliges Reifezeugnis

- Sind Sie Flüchtling gemäß der [Genfer Konvention](#) mit **Aufenthaltsberechtigung in Österreich**?
 - Ja: Österreich-Kontingent
 - Nein: [EU-Kontingent](#) oder [Nicht-EU-Kontingent](#)*Nachweis:* Asylbescheid und Asylkarte; Konventionspass; in allen Fällen eine Meldebestätigung
- Sind Sie Inhaber:in eines Reifeprüfungszeugnisses aus **Luxemburg** oder **Liechtenstein**?
 - Ja: Österreich-Kontingent
 - Nein: [EU-Kontingent](#) oder [Nicht-EU-Kontingent](#)*Nachweis:* jeweiliges Reifezeugnis
- Verfügen Sie über ein „[Europäisches Abitur](#)“?
 - Ja: Österreich-Kontingent
 - Nein: [EU-Kontingent](#) oder [Nicht-EU-Kontingent](#)*Nachweis:* jeweiliges Reifezeugnis
- Haben Sie ein „**IB Diploma**“ erworben?
 - Ja: [EU-Kontingent](#) oder [Nicht-EU-Kontingent](#)
 - Nein: Österreich-Kontingent

Achtung: Ein nach den Bestimmungen der International Baccalaureate Organization erworbenes „IB Diploma“ ist für die Zulassung zum Studium an einer österreichischen öffentlichen Universität, Privatuniversität, Fachhochschule beziehungsweise Pädagogischen Hochschule als ausländisches Reifezeugnis anzusehen. Dies gilt auch dann, wenn das „IB Diploma“ an einer in Österreich gelegenen Schule absolviert wurde.

Eine Zuordnung in das „Österreich-Kontingent“ allein aufgrund des „IB Diploma“ ist daher **nicht möglich**. Sofern auf Sie jedoch ein Punkt der Personengruppenverordnung (s. [Österreich-Kontingent](#)) Anwendung findet, ist die Einordnung in das Österreich-Kontingent möglich.

EU-Kontingent

Das sogenannte „EU-Kontingent“ ist **EU-Bürger:innen** und **ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen** vorbehalten, die ihr **Reifezeugnis** in- oder außerhalb der EU, jedoch **nicht in Österreich**, erworben haben und deren Reifezeugnis einem in Österreich ausgestellten Reifezeugnis auch nicht gleichgestellt ist (vgl. „[Österreich-Kontingent](#)“).

Beispiel: Wenn Sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, das Reifezeugnis allerdings in Deutschland erworben haben.

Sofern Sie keine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzen, beantworten Sie folgende Fragen, um festzustellen, ob Sie EU-Bürgern im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellt sind.

Fragenkatalog:

- Sind Sie Staatsangehörige:r der **Schweiz** oder eines **EWG-Staates** (Island, Norwegen) und verfügen somit über volle Personenfreizügigkeit in der EU?
 Ja: EU-Kontingent
 Nein: [Nicht-EU-Kontingent](#)
Nachweis: Reisepass und/oder Personalausweis
- Sind Sie „**begünstigte:r Drittstaatsangehörige:r**“? Das trifft zu wenn Ihnen einer der folgenden Aufenthaltstitel erteilt wurde:
 - „Daueraufenthalt – EU“ ausgestellt von der zuständigen österreichischen Behörde,
 - „Daueraufenthalt – EU“ ausgestellt von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaates und eine Niederlassungsbewilligung für Österreich,
 - „Daueraufenthaltskarte“ ausgestellt von der zuständigen österreichischen Behörde Ja: EU-Kontingent
 Nein: [Nicht-EU-Kontingent](#)
Nachweis: Daueraufenthaltstitel
- Sind Sie **türkische:r Staatsangehörige:r** mit Anwendbarkeit des Assoziationsabkommens EWG-Türkei?
 Ja: EU-Kontingent
 Nein: [Nicht-EU-Kontingent](#)
Nachweis: Bestätigung, dass Sie ordnungsgemäß bei Ihren in Österreich lebenden Eltern wohnen (Meldebestätigung) und die Eltern in Österreich ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren (Versicherungsdatenauszug)
- Trifft für Sie ein Punkt der [Personengruppenverordnung](#) (s. [Österreich-Kontingent](#)) zu?
 Ja: [Österreich-Kontingent](#)
 Nein: [Nicht-EU-Kontingent](#)

Nicht-EU-Kontingent

In das sogenannte „Nicht-EU-Kontingent“ fallen jene Studienwerber:innen, die **keine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU** besitzen („Drittstaatsangehörige:r“) und EU-BürgerInnen im Hinblick auf den Studienzugang auch **nicht gleichgestellt** sind. Weitere Voraussetzung ist, dass sie ihr **Reifezeugnis nicht in Österreich** erworben haben bzw. kein gleichgestelltes Reifezeugnis besitzen.

Beispiel: Amerikanische Staatsangehörige mit deutschem Abitur fallen in das „Nicht-EU-Kontingent“. Auch **Drittstaatsangehörige** mit einem erworbenen **IB Diploma** fallen in das „Nicht-EU-Kontingent“.

Findet für Sie die [Personengruppenverordnung](#) (s. [Österreich-Kontingent](#)) Anwendung?

- Ja: [Österreich-Kontingent](#)
 Nein: Nicht-EU-Kontingent